

Satzung

eines rechtsfähigen gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „SMILE TOGETHER“

Sitz ist in 42781 Haan

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein fördert die soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der in Gambia lebenden Menschen (Entwicklungshilfe im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO).

Der Verein verfolgt keine politischen und weltanschaulichen Ziele.

Die Durchführung von Kleinprojekten dient der Entwicklungshilfe in Afrika mit Schwerpunkt Westafrika, innerhalb von organisierten lokalen Vereinigungen oder internationalen gemeinnützigen NGO's (Nicht- Regierungsorganisationen), um die soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Familien nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Grundlagen zu erhalten, da es für die betroffenen Familien aus eigener Kraft nicht realisierbar ist.

Die Schwerpunkte der Projektarbeit setzen sich aus

- a) Ernährungssicherung durch Versorgung der Bevölkerung in Gambia mit Lebensmitteln, Anregung, Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung landwirtschaftlicher und/oder ernährungssichernder Programme, sowie Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Sanierung und zur Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur,
- b) Unterstützung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen sowie jeglichen Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung des Gesundheitswesens, Unterstützung medizinischer Hilfsprogramme, Unterstützung und Förderung der Gesundheitsberatung,
- c) Kultur in Gambia mit Aufbau von Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen, dabei insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe u. a. beim Weben und Färben von Stoffen u. ä. handwerklichen Arbeiten, dabei insbesondere Berücksichtigung, Unterstützung und Stärkung eines gleichberechtigten Zuganges von Mädchen und Frauen zur Aus-/Fortbildung, beruflicher Bildung und Kultur
- d) Förderung von Entwicklungshilfe, Erziehung und Berufsbildung, Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung sozial benachteiligter und bedürftiger Menschen
- e) Durchsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, wie Brunnenbau, Wasserversorgungsanlagen, Solaranlagen
- f) Schulung und Aufklärung in den Bereichen Familienplanung, AIDS- Vorsorge und Gleichberechtigung von Mann und Frau

zusammen.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen,

die der Hilfe zur Selbsthilfe, der Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht, der Verbesserung der Ernährungslage, der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und der Lebensumstände für bestimmte sozial schwache Zielgruppen und der Förderung von Erziehung und Weiterbildung dienen. Es können hierzu Beratungsstellen errichtet werden, sowie Kontakte zu anderen Entwicklungsorganisationen in Gambia, Deutschland und der Schweiz gepflegt werden, mit dem Ziel der Einbindung in deren Maßnahmen. Des Weiteren werden Informationsveranstaltungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensumstände in der betroffenen Region durchgeführt.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können gegen Nachweis oder Belegvorlage erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag (mittels Brief) entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich (mittels Brief oder E-Mail) gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Bei Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder eines Zahlungsrückstandes von 6 Monaten, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kindergarten Linden, Schul- und Dorfentwicklung in Gambia e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß §50 BGB erfolgt in der Westdeutschen Zeitung (WZ).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19.05.2012 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Haan, den 19.05.2012

Unterschriften:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.